



KREISVERWALTUNG AHRWEILER

Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Deutsche Bahn AG
Holzmarktstr. 17
10179 Berlin

Abteilung: 43
Auskunft erteilt: Fr Eizer-Föhr
Telefon: (02641) 975-440
Zimmer: 308
E-Mail-Adresse: beate.elzer-foehr@aw-online.de
Datum: 05.10.05
Aktenzeichen: 43 - S 382

**Vollzug des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler
(Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG -) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159)
-in der derzeit gültigen Fassung**

Unterschutzstellung des Bahnhofgebäudes in Sinzig-Bad Bodendorf, Bahnhofstr. 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

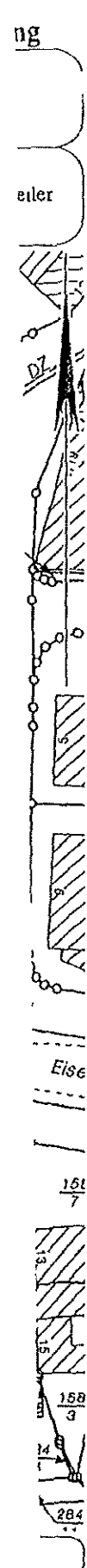
aufgrund des § 8 i. V. m. § 3 DSchPflG ergeht im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, Mainz, folgende Entscheidung:

Das in Ihrem Eigentum stehende o.a. Gebäude in Sinzig-Bad Bodendorf, Bahnhofstr. 4, Gemarkung Sinzig, Flur 5, Parzelle Nr. 85/6, ist ein Kulturdenkmal im Sinne von § 3 DSchPflG und wird hiermit unter Schutz gestellt

Begründung:

Der Bahnhof von Bad Bodendorf wurde 1879 an der damals gebauten Ahrtalbahn errichtet. Der Typenbau zeigt über L-förmigem Grundriss zwei massive Vollgeschosse in sorgfältig versetztem Natursteinmauerwerk; darüber erhebt sich das Dachgeschoss, dessen Giebelseiten unter einem Schopfwalm regional geprägtes Fachwerk zeigen. Nach Westen schließt sich unter einem schlichten Satteldach ein Güterschuppen mit Rampe unmittelbar an, der auf seinen beiden Traufseiten ebenfalls Fachwerk, jedoch einfacherer Art zeigt. Eine Sandsteintafel zeigt auf der Südseite, dem Bahnkörper zugewandt, den Namen der Station „Bodendorf“

Der bis auf wenige Veränderungen gut erhaltene Bau ist Beleg der Ortsgeschichte Bodendorfs sowie der Bahngeschichte des Ahrtals. Bei nur geringfügigen Veränderungen zeigt er im Wesentlichen das Bild seiner Entstehungszeit



Bahnhof Bodendorf, USS.doc

Postgebäude
Wilhelmstraße 24 - 30
Landesstelle Gesundheitswesen
Wilhelmstraße 59
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Kommunikation
Telefon (0 26 41) 9 75 - 0
Telefax (0 26 41) 9 75 - 4 56
Internet www.kreis.aw-online.de

Sprechstunden
Montag bis Mittwoch und Freitag
07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag „Tag des Bürgers“
07:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Ahrweiler
Konto 80 10 76 (BLZ 577 513 10)
Postbank Köln
Konto 8134-503 (BLZ 370 100 50)

Das Gebäude insgesamt ist aus wissenschaftlichen, künstlerischen und stadtebaulichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein Kulturdenkmal, an dessen Erhaltung öffentliches Interesse besteht.

Es handelt sich daher um ein Kulturdenkmal im Sinne des § 3 DSchPflG und wird hiermit gemäß § 8 Abs. 1 DSchPflG unter Schutz gestellt.

Die Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Denkmalschutzbehörde ist auch für die Unterschutzstellung zuständig (§ 24 Abs. 3, Abs. 2 Ziffer 3 DSchPflG)

Sie haben sich mit der Unterschutzstellung des in Ihrem Eigentum befindlichen Kulturdenkmales schriftlich einverstanden erklärt, die Stadt Sinzig hat keine Bedenken erhoben (§ 8 Abs. 5 DSchPflG).

HINWEISE ZU DIESER UNTERSCHUTZSTELLUNG

Diese Unterschutzstellung wird gemäß § 10 DSchPflG in das bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, geführte Denkmalebuch eingetragen. Durch diese Unterschutzstellung entstehen für Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer des Kulturdenkmales folgende Pflichten:

1. Pflicht zur Erhaltung und Pflege (§ 2 DSchPflG)

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer sind verpflichtet, das Anwesen im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er nach Anordnung der Unteren Denkmalschutzbehörde die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

Falls er das geschützte Kulturdenkmal beschädigt, hat er auf Anordnung der Unteren Denkmalschutzbehörde die Maßnahmen einzustellen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

2. Anzeige- und Hinweispflicht (§ 12 DSchPflG)

Schäden und Mängel, die die Erhaltung des geschützten Kulturdenkmales gefährden, sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Die Absicht, das geschützte Kulturdenkmal zu veräußern, ist rechtzeitig der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Vor Abschluss eines Kaufvertrages hat der Eigentümer den Erwerber darauf hinzuweisen, dass der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist. Der Verkauf ist der Unteren Denkmalschutzbehörde vom Veräußerer unter Angabe des Erwerbers unverzüglich mitzuteilen.

Abteilung: 4.6 - Untere Denkmalschutzbehörde
Auskunft: Frau Elzer-Foehr
Telefon: 02641 975-440
Telefax: 02641 975-7440
Zimmer: 1 89
E-Mail: Beate.Elzer-Foehr@kreis-ahrweiler.de
Datum:
Aktenzeichen: 4 6 - Denkmalschutz

**Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DSchG);
hier: Informationen für Denkmaleigentümer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend möchten wir Ihnen einige Informationen zu den Rechten und Pflichten eines Eigentümers/Nutzers eines Kulturdenkmals geben; wir bitten um Beachtung:

1. Pflicht zur Erhaltung und Pflege (§ 2 DSchG)

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer sind verpflichtet, das Anwesen im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er nach Anordnung der Unteren Denkmalschutzbehörde die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

Falls er das geschützte Kulturdenkmal beschädigt, hat er auf Anordnung der Unteren Denkmalschutzbehörde die Maßnahmen einzustellen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

2. Anzeige- und Hinweispflicht (§ 12 DSchG)

Schaden und Mängel, die die Erhaltung des geschützten Kulturdenkmales gefährden, sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Die Absicht, das geschützte Kulturdenkmal zu veräußern, ist rechtzeitig der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Vor Abschluss eines Kaufvertrages hat der Eigentümer den Erwerber darauf hinzuweisen, dass der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist. Der Verkauf ist der Unteren Denkmalschutzbehörde vom Veräußerer unter Angabe des Erwerbers unverzüglich mitzuteilen.

3. Genehmigungspflicht (§ 13 DSchG)

Ein geschütztes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde

- zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
- umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert,
- in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
- von seinem Standort entfernt

werden. Ausstattungsstücke, Freiflächen und Nebenanlagen sind Teil des unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie mit diesem aus Gründen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eine Einheit bilden (§ 4 Abs. 1 S. 3). Gegenstand des Denkmalschutzes ist auch die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist (§ 4 Abs. 1 S.4).

Die Instandsetzung des geschützten Kulturdenkmales, soweit sie nicht einer Genehmigung bedarf, ist unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme mindestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 4).

4. Wiederherstellung und Erhaltung (§ 14 DSchG)

Wer ein geschütztes Denkmal beschädigt, hat nach Anordnung der unteren Denkmalschutzbehörde die betreffenden Maßnahmen einzustellen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte, die die Erhaltung eines geschützten Kulturdenkmals dadurch gefährden, dass sie im Rahmen des Zumutbaren vorhandene Schäden oder Mängel nicht beseitigen oder keine Vorsorge zur Verhinderung von Schaden und Mängeln treffen, haben nach Anordnung der unteren Denkmalschutzbehörde die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

5. Ordnungswidrigkeiten (§ 33 DSchG)

Verstöße gegen die vorgenannten Verpflichtungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbußen bis zu 1.000.000,00 € geahndet werden.

6. Finanzielle Hilfen und weitere allgemeine Informationen

Wir verweisen bezüglich weiterer Informationen auch an die Generaldirektion Kulturelles Erbe - GDKE - (Denkmalfachbehörde), Schillerstr. 44, 55116 Mainz, mit der wir eng zusammenarbeiten. Die Internetadresse der Generaldirektion lautet www.gdke.rlp.de Hier können Sie das Denkmalschutzgesetz einsehen und die Denkmalliste (nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler, aufgeteilt nach kreisfreien Städten und Landkreisen) aufrufen.

Unter der Rubrik „**Service**“ können Sie Merkblätter zur steuerlichen Abschreibung und Zuschüssen herunterladen. Zudem möchten wir auf folgende wichtige Informationen hinweisen:

Steuerliche Vergünstigungen in Bezug auf die Denkmaleigenschaft werden nur dann gewährt, wenn die Maßnahmen entsprechend dieser denkmalrechtlichen Genehmigung und in vorheriger Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz, durchgeführt werden. Grundlagenbescheide für das Finanzamt stellt die GDKE nach erfolgreicher Beendigung der Arbeiten aus. Die erforderliche vorherige Abstimmung mit der GDKE hinsichtlich der steuerlichen Bescheinigung wird durch die vorliegende denkmalrechtliche Genehmigung nicht ersetzt.

Unter www.landesdenkmalpflege.de finden Sie im Feld „Service für Denkmaleigentümer“ unter den Punkten:

„Steuervergünstigungen“ (www.landesdenkmalpflege.de/index.php?id=18787) und

„Zuwendungen“ (www.landesdenkmalpflege.de/index.php?id=zuwendungen)

- die Eigentümererklärung zur Initiierung des Abstimmungsvorgangs mit der GDKE,
- das Merkblatt zum Bescheinigungsverfahren für die Steuerbescheinigungen nach §§ 7i, 10f, 11b EStG,
- das Antragsformular für die steuerliche Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 11b EStG und die Verwaltungsvorschrift Erteilung von Bescheinigungen nach §§ 7i, 10f, 11b EStG.

Für weitere Auskünfte zur Steuervergünstigung steht insbesondere die GDKE (Tel. 06131/2016-0), stehen aber auch wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Beate Elzer-Föhr